



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Andreas Krahl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Vertretung und damit Mitbestimmung stärken  
(Drs. 18/28507)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. In Art. 8 Abs. 1, 2 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe“ eingefügt.“

2. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Vertretung der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Bewohnerinnen und Bewohner (Nutzer- bzw. Bewohnervertretung) wirkt in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung oder besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe mit. <sup>2</sup>Die Nutzer- bzw. Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. <sup>3</sup>Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>4</sup>Die Vertretungspersonen sind für ihre Tätigkeiten freizustellen.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Nutzer- bzw. Bewohnervertretung wird eine feste Vertrauensperson (Assistenz) zur Unterstützung zugeordnet. <sup>2</sup>Die Vertrauensperson ist für diese Tätigkeit freizustellen.“

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.“

3. Die bisherigen Nrn. 9 bis 29 werden die Nrn. 10 bis 30.

### Begründung:

Der Freistaat Bayern ist dem Motto und dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention „Nichts über uns ohne uns“ verpflichtet. Mit Blick auf das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) ist hierbei der Art. 9 „Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner“ ganz entscheidend. Der vorliegende Änderungsantrag sieht daher vor, der Nutzer- bzw. Bewohnervertretung eine feste Vertrauensperson zur Unterstützung

ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen. Für Einrichtungen bzw. Wohnangebote der Eingliederungshilfe ist diese Fachkraft sehr wichtig, damit die Interessen wirkungsvoll vertreten werden können und die Mitbestimmung gewahrt bleibt. Die Vertrauensperson sollte konsequenterweise für diese Tätigkeit freigestellt sein. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass Vertretungspersonen in der Eingliederungshilfe zumeist berufstätig sind. Für ihre Arbeit sind sie daher freizustellen.

Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass die vorliegende Novellierung der Staatsregierung zur Änderung des PflWoqG die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung nicht ausreichend schützt und einbezieht. Die Empfehlungen der Verbände und Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollten ernst genommen und endlich im Gesetz aufgenommen werden.